

Inhaltsübersicht

Seite 1

Inhaltsübersicht

Seite 2

Allgemeine Informationen

Seiten 3-6

Gegenüberstellung der durch Finanzamt bzw. Amtsgericht zur Änderung geforderten und also geänderten Stellen

Seiten 7-19

Neufassung der Satzung des 1. FC Viktoria 07 e. V. wie auf der Mitgliederversammlung vom 16.6.2023 zur Beschlussfassung vorliegend - dabei farblich hervorgehoben die, gemäß den Anforderungen durch Finanzamt bzw. Amtsgericht, geänderten Stellen

Seiten 20-22

Schreiben des Amtsgerichts Darmstadt, Registergericht, vom 21.2.2023 mit verschiedenen Änderungsvorgaben

Seite 23

Information über Änderungsforderungen durch das Finanzamt Groß-Gerau

Seiten 24-36

Neufassung der Satzung des 1. FC Viktoria 07 e. V. wie auf der Mitgliederversammlung vom 28.4.2022 beschlossen dabei farblich hervorgehoben die, durch Finanzamt bzw. Amtsgericht, zur Änderung angeforderten Stellen

Seiten 37-43

Aktuell gültige Satzung des 1. FC Viktoria 07 e. V. in der Fassung vom 7.7.2000

**Einladung zur Mitgliederversammlung des 1. FC Viktoria 07 e. V.
am Freitag, den 16. Juni 2023, um 19:00 Uhr**

hier: Zu den vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte 8 und 9

Die im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 28.4.2022 beschlossene Neufassung unserer Satzung wurde vom Amtsgericht wegen formaler Mängel nicht angenommen, zuvor hatte bereits das Finanzamt Groß-Gerau formale Anpassungen gefordert.

Daher ist bislang immer noch die Vereinssatzung in der Version vom 7.7.2000 gültig.

Die am 16.6.2023 zum Beschluss anstehende Neufassung der Vereinssatzung, wie auch die auf der Mitgliederversammlung vom 28.4.2022 beschlossene Neufassung, wie auch die vom Amtsgericht geforderten Änderungen zu den §§ 5.4, 5.7, 10.5 und 10.8, wie auch die vom Finanzamt geforderten Änderungen, zu den §§ 2.1 und 2.3, wie auch der aktuell noch gültige Satzungstext, sind auf unserer Homepage unter folgenden Link zu finden:

[https://www.viktoria07kelsterbach.de/club/satzung/Satzungen und Aenderungen zur MV 16.6.2023.pdf](https://www.viktoria07kelsterbach.de/club/satzung/Satzungen%20und%20Aenderungen%20zur%20MV%2016.6.2023.pdf)

Die Texte können außerdem, nach vorheriger Terminabsprache (0176-19041155, schatzmeister@viktoria07kelsterbach.de), in gedruckter Form in unserer Geschäftsstelle, Heegwaldstraße 32, 65451 Kelsterbach, eingesehen werden.

Gegenüberstellung der durch Finanzamt bzw. Amtsgericht zur Änderung geforderten und also geänderten Stellen

Finanzamt - zu den §§ 2.1, 2.3

neu:

- 2.1 Zweck des Vereines ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Sportes durch die Mitglieder des Vereines, insbesondere des Fußballsportes, nicht zuletzt als Element gesellschaftlicher Integration, sowie die Ausbildung und Betreuung der Jugend im Rahmen der Vereinsarbeit und allgemein die Förderung des Gemeinschaftslebens durch Ausrichtung von und Beteiligung an **sportlichen** Veranstaltungen.

alt:

- 2.1 Zweck des Vereines ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Sportes durch die Mitglieder des Vereines, insbesondere des Fußballsportes, nicht zuletzt als Element gesellschaftlicher Integration, sowie die Ausbildung und Betreuung der Jugend im Rahmen der Vereinsarbeit und allgemein die Förderung des Gemeinschaftslebens durch Ausrichtung von und Beteiligung an **geselligen** Veranstaltungen.

neu:

- 2.3 Der Verein hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfveranstaltungen, insbesondere Fußballspiele, durch. An durch den Verein organisierten **sportlichen** Aktivitäten sollen grundsätzlich auch Personen teilnehmen dürfen, die nicht Mitglied des Vereines sind. Die regelmäßige und auf Dauer angelegte Teilnahme am Trainings- oder Spielbetrieb erfordert, spätestens nach einer angemessenen Probezeit, den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft.

alt:

- 2.3 Der Verein hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfveranstaltungen, insbesondere Fußballspiele, durch. An durch den Verein organisierten **sportlichen oder geselligen** Aktivitäten sollen grundsätzlich auch Personen teilnehmen dürfen, die nicht Mitglied des Vereines sind. Die regelmäßige und auf Dauer angelegte Teilnahme am Trainings- oder Spielbetrieb erfordert, spätestens nach einer angemessenen Probezeit, den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft.

Amtsgericht - zu den §§ 5.4, 5.7, 10.5, 10.8

neu:

- 5.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft, in der sich die anmeldende Person oder Personengesellschaft zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Beschränkt geschäftsfähige Personen, insbesondere Minderjährige, bedürfen zusätzlich der Unterschrift **des gesetzlichen Vertreters**. Sofern der Verein ein einheitliches Formular als Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung zur Verfügung stellt, ist dieses bindend zu verwenden. Bei Antragstellung ist ein Dauerauftrag zur Bezahlung des Mitgliedesbeitrages von dem Mitglied einzurichten. Die Mitgliedschaft wird mit Eingang der ersten Beitragszahlung (bei Jugendlichen zusätzlich der Aufnahmegebühr) wirksam. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen das Mitglied von der Pflicht zur Einrichtung des Dauerauftrages zu befreien.

alt:

- 5.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft, in der sich die anmeldende Person oder Personengesellschaft zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Beschränkt geschäftsfähige Personen, insbesondere Minderjährige, bedürfen zusätzlich der Unterschrift **einer gesetzlichen Vertretung (i. d. R. eines Elternteils)**. Sofern der Verein ein einheitliches Formular als Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung zur Verfügung stellt, ist dieses bindend zu verwenden. Bei Antragstellung ist ein Dauerauftrag zur Bezahlung des Mitgliedesbeitrages von dem Mitglied einzurichten. Die Mitgliedschaft wird mit Eingang der ersten Beitragszahlung (bei Jugendlichen zusätzlich der Aufnahmegebühr) wirksam. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen das Mitglied von der Pflicht zur Einrichtung des Dauerauftrages zu befreien.

neu:

- 5.7 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an die Geschäftsstelle des Vereines oder an die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n oder die/den Schatzmeister/in zu richten. Hilfsweise darf der Vorstand auch die Abmeldung via eMail, Chat oder schlüssige Erklärung (die dann mindestens in einer Aktennotiz zu dokumentieren ist) akzeptieren. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, **bedarf die Austrittserklärung der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters**.

alt:

- 5.7 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an die Geschäftsstelle des Vereines oder an die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n oder die/den Schatzmeister/in zu richten. Hilfsweise darf der Vorstand auch die Abmeldung via eMail, Chat oder schlüssige Erklärung (die dann mindestens in einer Aktennotiz zu dokumentieren ist) akzeptieren. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, **ist die Austrittserklärung mindestens von einer gesetzlichen Vertretung (i. d. R. einem Elternteil) zu unterschreiben**.

neu:

10.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, bis spätestens zum 30. Juni des folgenden Jahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 25 Kalendertagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes einberufen. Die Einladung ergeht per einfachem Brief oder eMail an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift/eMail-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens 30 Kalendertage vor der Versammlung zur Post gegeben werden bzw. per eMail abgesandt werden. Die Einberufung kann ersatzweise auch durch mindestens zweimalige Veröffentlichung **in einer regelmäßig jedem Haushalt zugestellten Lokalzeitung ('Kelsterbach Aktuell')** erfolgen; hierbei ist eine Frist von 30 Kalendertagen für die erste und von 14 Kalendertagen für die zweite Veröffentlichung einzuhalten. Der Zugang der Einladung gilt als erfolgt: am dritten Kalendertag nach Einlieferung bei der Post oder am dritten Kalendertag nach Absendung der eMail oder am Kalendertag nach der erstmaligen Veröffentlichung in der Lokalzeitung.

alt:

10.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, bis spätestens zum 30. Juni des folgenden Jahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 25 Kalendertagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes einberufen. Die Einladung ergeht per einfachem Brief oder eMail an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift/eMail-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens 30 Kalendertage vor der Versammlung zur Post gegeben werden bzw. per eMail abgesandt werden. Die Einberufung kann ersatzweise auch durch mindestens zweimalige Veröffentlichung **im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat (derzeit 'Kelsterbach Aktuell')**, erfolgen; hierbei ist eine Frist von 30 Kalendertagen für die erste und von 14 Kalendertagen für die zweite Veröffentlichung einzuhalten. Der Zugang der Einladung gilt als erfolgt: am dritten Kalendertag nach Einlieferung bei der Post oder am dritten Kalendertag nach Absendung der eMail oder am Kalendertag nach der erstmaligen Veröffentlichung in der Lokalzeitung.

neu:

- 10.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn mindestens **ein Zehntel der Mitglieder** den Vorstand schriftlich, unter Angabe des Grundes in ein und derselben Sache, dazu auffordert. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einberufen. Hierfür gelten dieselben Verfahrensregeln und Fristen, als würde der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Die Ladungsfrist ist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf 15 Kalendertage verkürzt. Die Einladung ergeht per einfachem Brief oder eMail an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift/eMail-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung zur Post gegeben werden bzw. per eMail abgesandt werden. Die Einberufung kann ersatzweise auch durch mindestens zweimalige Veröffentlichung **in einer regelmäßig jedem Haushalt zugestellten Lokalzeitung ("Kelsterbach Aktuell")** erfolgen; hierbei ist eine Frist von 20 Kalendertagen für die erste Veröffentlichung einzuhalten. Der Zugang der Einladung gilt als erfolgt: am dritten Kalendertag nach Einlieferung bei der Post oder am dritten Tag nach Absendung der eMail oder am dritten Kalendertag nach der erstmaligen Veröffentlichung in der Lokalzeitung.

alt:

- 10.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn mindestens **ein Zehntel der zum Zeitpunkt der Aufforderung stimmberechtigten Mitglieder** den Vorstand schriftlich, unter Angabe des Grundes in ein und derselben Sache, dazu auffordert. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einberufen. Hierfür gelten dieselben Verfahrensregeln und Fristen, als würde der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Die Ladungsfrist ist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf 15 Kalendertage verkürzt. Die Einladung ergeht per einfachem Brief oder eMail an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift/eMail-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens 20 Kalendertagen vor der Versammlung zur Post gegeben werden bzw. per eMail abgesandt werden. Die Einberufung kann ersatzweise auch durch mindestens zweimalige Veröffentlichung **im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat (derzeit "Kelsterbach Aktuell")**, erfolgen; hierbei ist eine Frist von 20 Kalendertagen für die erste Veröffentlichung einzuhalten. Der Zugang der Einladung gilt als erfolgt: am dritten Kalendertag nach Einlieferung bei der Post oder am dritten Tag nach Absendung der eMail oder am dritten Kalendertag nach der erstmaligen Veröffentlichung in der Lokalzeitung.

Nachfolgend:

Neufassung der Satzung des 1. FC Viktoria 07 e. V.

wie auf der Mitgliederversammlung vom 16.6.2023 zur
Beschlussfassung vorliegend

dabei farblich hervorgehoben die, gemäß den Anforderungen durch
Finanzamt bzw. Amtsgericht, geänderten Stellen:

Amtsgericht - zu den §§ 5.4, 5.7, 10.5, 10.8

Finanzamt - zu den §§ 2.1, 2.3

1. FUSSBALL-CLUB VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH

Satzung

Präambel

Die Mitglieder des 1. Fußball-Club Viktoria 07 e. V. Kelsterbach (im Weiteren nur noch 'Verein' genannt) sind der festen Überzeugung, dass keinem Menschen wegen des Geschlechtes, des religiösen Bekenntnisses, der Hautfarbe, der ethnischen Abstammung, der körperlichen Leistungsfähigkeit, der sexuellen Orientierung oder sonstiger Verschiedenheiten ein Vorteil oder ein Nachteil entstehen darf.

Die Mitglieder des Vereines haben den festen Willen, durch das Auftreten des Vereines nach außen und nach innen und durch jegliche Aktivitäten des Vereines, einen Beitrag zum friedlichen und gleichberechtigten Miteinander von Menschen zu leisten.

In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaften

1.1 Der Verein führt gemäß Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt (VR 80231) den Namen

1. Fußball-Club Viktoria 07

und den Zusatz **e. V. Kelsterbach** zum Namen. (Kurzform: 1. FC Viktoria 07 Kelsterbach)

Der Verein wurde am 22. September 1907 in Kelsterbach gegründet und hat sich 1946 neu konstituiert.

1.2 Der Sitz des Vereines ist Kelsterbach.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein ist Mitglied im Hessischen Fußball-Verband e. V. und im Landessportbund Hessen e. V. Als Mitglied dieser Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereines

2.1 Zweck des Vereines ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Sportes durch die Mitglieder des Vereines, insbesondere des Fußballsportes, nicht zuletzt als Element gesellschaftlicher Integration, sowie die Ausbildung und Betreuung der Jugend im Rahmen der Vereinsarbeit und allgemein die Förderung des Gemeinschaftslebens durch Ausrichtung von und Beteiligung an **sportlichen** Veranstaltungen.

2.2 Der Verein wendet sich, auch in Anlehnung an entsprechende Zielsetzungen der Dachverbände, wie Deutscher Fußballbund, Hessischer Fußball-Verband oder Landessportbund Hessen, ausdrücklich gegen jegliche rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen, homophoben oder antidemokratischen Äußerungen und Handlungen sowie gegen jegliche Art von Gewalt. Der Fairplay-Gedanke steht bei allen sportlichen und geselligen Unternehmungen des Vereines im Vordergrund. Der Verein verfolgt keine politischen oder weltanschaulichen Zwecke.

2.3 Der Verein hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfveranstaltungen, insbesondere Fußballspiele, durch. An durch den Verein organisierten **sportlichen** Aktivitäten sollen grundsätzlich auch Personen teilnehmen dürfen, die nicht Mitglied des Vereines sind. Die regelmäßige und auf Dauer angelegte Teilnahme am Trainings- oder Spielbetrieb erfordert, spätestens nach einer angemessenen Probezeit, den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH

Satzung

Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern üben diese ehrenamtlich aus.

- 3.3 Unbeschadet dieser grundsätzlich ehrenamtlichen Ausrichtung ist es dem Vorstand gestattet, für Aufgaben, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten oder für die keine ehrenamtliche Hilfe gefunden werden kann, entgeltliche Anstellungsverhältnisse einzugehen, z. B. über einen sogenannten Minijob, oder Projektaufträge gegen Bezahlung zu vergeben. Derartige kostenpflichtige Anstellungen oder Beauftragungen bedürfen eines vorherigen einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
- 3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der öffentlichen Hand, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde sowie Spenden von privaten oder juristischen Personen dürfen nur für die vorgeschriebenen Vereinszwecke Verwendung finden.

§ 4 Mehrheiten, Abstimmungen und Wahlen

Zur Vermeidung von Auseinandersetzungen über die unterschiedliche Auslegung bestimmter in dieser Satzung verwendeter Begriffe werden für den Geltungsbereich dieser Satzung Definitionen vorangestellt:

- 4.1 Eine einfache Mehrheit bei mehreren zur Abstimmung oder Wahl stehenden Möglichkeiten ist dann gegeben, wenn eine einzelne Möglichkeit mehr Stimmen auf sich vereinigen konnte als *jede einzelne* andere. Eine einfache Mehrheit bei nur einer zur Abstimmung stehenden Möglichkeit ist dann gegeben, wenn mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden.
- 4.2 Eine absolute Mehrheit ist gegeben, wenn eine einzelne zur Abstimmung oder Wahl stehende Möglichkeit mehr Stimmen bekommen hat als *alle anderen zusammen*. Dies ist dann gegeben, wenn jene mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- 4.3 Eine qualifizierte Mehrheit bedeutet, dass eine bestimmte, von 50% verschiedene Mehrheit überschritten sein muss, z. B. zwei Drittel oder drei Viertel aller abgegebenen Stimmen.
- 4.4 Für die Feststellung von Stimmenmehrheiten ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben unberücksichtigt. Ungültig abgegebene Stimmen bleiben ebenfalls unberücksichtigt.
- 4.5 Ein Vorstandsbeschluss ist dann einstimmig erfolgt, wenn mindestens alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes diesen Beschluss ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen gefasst haben.

§ 5 Mitglieder und Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein führt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 5.2 Ordentliches Mitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Ziele des Vereines unterstützen. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- 5.3 Der Vorstand kann durch Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern, die sich herausragende Verdienste um den Verein, bei der Unterstützung des Vereineszweckes oder im Sport im Allgemeinen erworben haben, besondere Ehrungen zuteilwerden lassen. Näheres dazu kann der Vorstand in einer Ehrenordnung festlegen.
- 5.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft, in der sich die anmeldende Person oder Personengesellschaft zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Beschränkt geschäftsfähige Personen, insbesondere Minderjährige, bedürfen zusätzlich der Unterschrift **des gesetzlichen Vertreters**. Sofern der Verein ein einheitliches Formular als Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung zur Verfügung stellt, ist dieses bindend zu verwenden. Bei Antragstellung ist ein Dauerauftrag zur Bezahlung des Mitgliedesbeitrages von dem Mitglied einzurichten. Die Mitgliedschaft wird mit Eingang der ersten Beitragszahlung (bei Jugendlichen zusätzlich der Aufnahmegebühr) wirksam. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen das Mitglied von der Pflicht zur Einrichtung des Dauerauftrages zu befreien.
- 5.5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Hierzu ist die mündliche Erklärung oder schlüssige Handlung eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes ausreichend. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung oder Form, es besteht auch kein Anspruch der antragstellenden Person oder Personengesellschaft auf Begründung der Ablehnung.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH Satzung

- 5.6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.7 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an die Geschäftsstelle des Vereines oder an die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n oder die/den Schatzmeister/in zu richten. Hilfsweise darf der Vorstand auch die Abmeldung via eMail, Chat oder schlüssige Erklärung (die dann mindestens in einer Aktennotiz zu dokumentieren ist) akzeptieren. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, bedarf die Austrittserklärung der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- Ausnahmen von den in diesem Absatz beschriebenen Fristen gelten für:
- Minderjährige - hier kann der Austritt auch zum Halbjahresende (30. Juni), mit verkürzter Fristsetzung von einem Monat, erklärt werden und
 - Aktive Spieler/innen - hier kann der Austritt ohne Fristwahrung zum Ende des Monats erklärt werden, in dem der/die Spieler/in den Verein verlässt.
- 5.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann nur nach schriftlichem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich, unter Setzung einer angemessenen Frist, aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.
- Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereines oder seine Vereinssatzung, bei grob unsportlichem Verhalten, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines, bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als einem Jahr oder Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder bei anderem vereinschädigendem Verhalten oder wenn in der Person des Mitgliedes ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- 5.9 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen an den Verein mehr als ein Jahr im Rückstand ist und auch nach zweifacher schriftlicher Erinnerung (davon mindestens eine per einfachem Brief - ansonsten per eMail) nicht gezahlt hat.
- Sofern ein Mitglied per eMail oder brieflich nicht mehr erreichbar ist, kann der Ausschluss ohne weitere Erinnerung erfolgen, sofern das Mitglied mehr als zwei Jahre mit seinen Beitrags- oder sonstigen Zahlungen in Verzug ist.
- Da der Mitgliedsbeitrag eine Bringschuld ist, gerät das Mitglied automatisch in Verzug, sobald der Beitrag nicht bis zum Ende eines Beitragsmonates beim Verein eingegangen ist, ohne weitere Rechnungslegung oder Erinnerung.
- 5.10 Gegen einen einstimmigen Vorstandsbeschluss auf Ausschluss kann das Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Hierzu ist von diesem Mitglied fristgerecht, siehe Einladung zur Mitgliederversammlung, ein entsprechender schriftlicher Antrag zu dieser Mitgliederversammlung zu stellen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Sofern ein solcher Antrag nicht zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung eingegangen ist, gilt der Ausschluss als rechtsgültig.
- 5.11 Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beitragsanteilen ist bei Beendigung der Mitgliedschaft in jedem Falle ausgeschlossen.
- 5.12 Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden, Gegenstände unverzüglich an den Vorstand herauszugeben. Dazu gehören insbesondere Pokale, Urkunden, Wimpel und sonstige Siegpokale oder Freundschaftsgaben, die von mehr als einem Mitglied des Vereines errungen/empfangen worden sind, ferner Banner und Fahnen aus dem Eigentum des Vereines sowie alle sonstigen Gegenstände, die nach Art und Bestimmung dem Eigentum des Vereines zuzurechnen sind. Bei Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand abschließend.
- 5.13 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

§ 6 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- 6.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereines zu wahren sowie die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, einzuhalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen und, bei Kindern und Jugendlichen, bei der Aufnahme die in der Satzung bzw. der Beitragsordnung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 6.2 Die Mitglieder werden in einer elektronischen oder papierhaften Kartei geführt. Der Inhalt dieser Mitgliederdatei darf ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Vereines, z. B. zur Meldung gegenüber den Dachverbänden oder der Stadt Kelsterbach, verwendet werden. Die Datei ist mit der gebotenen Sorgfalt unter Verschluss zu halten und gemäß den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen. Der Verein ist auf Nachfrage verpflichtet, Mitgliedern darüber Auskunft zu geben, welche persönlichen Daten der Verein von ihnen speichert und wozu diese Daten verwendet werden.
- 6.3 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines nach Absprache mit dem Vorstand zu nutzen und in den Abteilungen des Vereines Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, Vorschläge zu machen oder Anträge zu stellen, soweit sie den Interessen des Vereines dienen. Diese Vorschläge oder Anträge sind in einer der nächsten Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen zu behandeln.
- 6.4 Die Mitglieder sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- 6.5 Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben nach besten Kräften unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Mithilfe/Mitarbeit bei Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet oder an denen sich der Verein beteiligt. Die Mitglieder sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch gegenseitig unterstützen.
- 6.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereines, seinen Mitgliedern oder seiner Idee schaden könnte.
- 6.7 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der Gemeinde erlassene Hausordnung sowie die vom Landessportbund erlassene Sportordnung zu beachten.
- 6.8 Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, kann der Vorstand, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, mit einfacher Mehrheit, folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängen:
- a) Verwarnungen
 - b) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb
 - c) Platz- und Hausverbote
 - d) Suspendierung von Vereinsämtern

Entsteht dem Verein durch das Verhalten eines Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 7 Versicherungsschutz und Haftungsausschluss

Die Mitgliedschaft im Verein entspricht dem persönlichen Wunsch des einzelnen Mitgliedes, sich in der Gemeinschaft der Mitglieder im Sinne des Vereines zu betätigen. Jedes Mitglied trägt selbst das Risiko eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der aus dieser Betätigung, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, im Rahmen von Veranstaltungen und dergleichen entstehen kann. Vom Verein wird für solche Schäden keinerlei Haftung übernommen, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- 8.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen und vom Vorstand in einer Beitrags- und Gebührenordnung zu fassen ist.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

- 8.2 Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen teilweise oder vollständige, befristete oder dauerhafte Befreiungen von der Aufnahmegebühr bzw. vom Mitgliedsbeitrag zu gewähren.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung darf, zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines, die Erhebung einer Sonderumlage bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages je Mitglied beschließen. Diese Sonderumlage darf höchstens einmal pro Jahr erhoben werden.
- 8.4 Die Beitrags- und Gebührenordnung darf eine nach Mitgliedsgruppen differenzierte Beitrags- und Gebührenstaffelung vorsehen.
- 8.5 Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, ohne vom Vorstand befreit worden zu sein, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliederrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, bestehend aus
Vorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Stellvertretende/r Schatzmeister/in, Schriftführer/in, Stellvertretende/r Schriftführer/in, Geschäftsführer/in, Stellvertretende/r Geschäftsführer/in, Sportliche/r Leiter/in, Stellvertretende/r Sportliche/r Leiter/in, Jugendleiter/in, Stellvertretende/r Jugendleiter/in, Soma-Leiter/in, Stellvertretende/r Soma-Leiter/in, bis zu sechs Beisitzer/innen
- die Revisoren/innen
- der Jugendrat
- die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem/er Stellvertreter/in. Bei Verhinderung auch der/des Stellvertretenden Vorsitzenden ist durch den Vorstand aus dem übrigen Vorstand ein Versammlungsleiter zu bestimmen. Dem Vorstand ist, nicht nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden oder seines/r Stellvertreter/s/in, in jedem Fall freigestellt, ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied des Vereines zur Versammlungsleitung vorzuschlagen. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

10.2 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl, Bestätigung und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren/innen
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes bzw. der einzelnen Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung, die Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereines
- Prüfung und ggf. Abänderung von durch den Vorstand beschlossenen Vereinsordnungen

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

10.3 In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zeitpunkt der Abstimmung seit mindestens 90 Tagen die Mitgliedschaft innehaben und mit ihren Beitragszahlungen bzw. sonstigen dem Verein geschuldeten Zahlungen nicht in Verzug sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied auch bei der Ausübung des Stimmrechtes ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Bevollmächtigung ist dem/der Versammlungs-

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH Satzung

leiter/in spätestens zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen; der/die Versammlungsleiter/in hat solche Vertretungen zu Beginn der Versammlung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen; ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- 10.4 Bei Beschlussfassungen über die Entlastung des Vorstandes ist dieser von der Abstimmung ausgeschlossen. Bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.
- 10.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, bis spätestens zum 30. Juni des folgenden Jahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 25 Kalendertagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes einberufen. Die Einladung ergeht per einfachem Brief oder eMail an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift/eMail-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens 30 Kalendertage vor der Versammlung zur Post gegeben werden bzw. per eMail abgesandt werden. Die Einberufung kann ersatzweise auch durch mindestens zweimalige Veröffentlichung **in einer regelmäßig jedem Haushalt zugestellten Lokalzeitung ('Kelsterbach Aktuell')** erfolgen; hierbei ist eine Frist von 30 Kalendertagen für die erste und von 14 Kalendertagen für die zweite Veröffentlichung einzuhalten. Der Zugang der Einladung gilt als erfolgt: am dritten Kalendertag nach Einlieferung bei der Post oder am dritten Kalendertag nach Absendung der eMail oder am Kalendertag nach der erstmaligen Veröffentlichung in der Lokalzeitung.
- 10.6 Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Dazu kann jedes Mitglied bis spätestens 10 Kalendertage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per eMail die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge sind entweder an die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in oder den/die Schriftführer/in zu senden. Der/Die Versammlungsleiter/in gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung bekannt. Über die endgültige Tagesordnung beschließen die stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung.

Über Tagesordnungspunkte, die nicht auf der vom Vorstand in der Einladung vorgeschlagenen Tagesordnung stehen, kann nur zusätzlich beschlossen werden, wenn diese Punkte keine Satzungsänderungen oder die Zweckänderung oder Auflösung des Vereines beinhalten und die Mitgliederversammlung die Beratung dieser Punkte beschließt.

- 10.7 Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge können in keinem Falle Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereines betreffen.
- 10.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn mindestens **ein Zehntel der Mitglieder** den Vorstand schriftlich, unter Angabe des Grundes in ein und derselben Sache, dazu auffordert.

Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einberufen. Hierfür gelten dieselben Verfahrensregeln und Fristen, als würde der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Die Ladungsfrist ist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf 15 Kalendertage verkürzt. Die Einladung ergeht per einfachem Brief oder eMail an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift/eMail-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung zur Post gegeben werden bzw. per eMail abgesandt werden. Die Einberufung kann ersatzweise auch durch mindestens zweimalige Veröffentlichung **in einer regelmäßig jedem Haushalt zugestellten Lokalzeitung ('Kelsterbach Aktuell')** erfolgen; hierbei ist eine Frist von 20 Kalendertagen für die erste Veröffentlichung einzuhalten. Der Zugang der Einladung gilt als erfolgt: am dritten Kalendertag nach Einlieferung bei der Post oder am dritten Tag nach Absendung der eMail oder am dritten Kalendertag nach der erstmaligen Veröffentlichung in der Lokalzeitung.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH Satzung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung tagen. In der Einladung sind die Gründe für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben. Soweit hier nicht anders bestimmt, gelten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung dieselben Regeln dieser Satzung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

- 10.9 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Pressevertreter zulassen. Dieser Zulassung kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall mit einfacher Mehrheit widersprechen.
- 10.10 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Während der Mitgliederversammlungen herrscht Rauchverbot im Versammlungsraum.
- 10.11 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes bzw. der einzelnen Vorstandsmitglieder zu erstatten. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren/innen vorzunehmen.
- 10.12 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Eine identische Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen gilt als Ablehnung.
- 10.13 Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.14 Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht/Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 10.15 Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, durch Handaufheben. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen.

Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag/Wahlvorgang.
- 10.16 Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat.
- 10.17 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist danach derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat; besteht danach Stimmgleichheit, findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern statt. Besteht auch nach diesem Wahlgang noch Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 10.18 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Schriftführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, sowie die Angabe, ob Gewählte ihre Wahl angenommen haben. Bei Satzungsänderungen ist die geänderte Satzung als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in oder dem/der jeweiligen Protokollanten/in, vom/von der Versammlungsleiter/in und, sofern diese/r nicht Versammlungsleiter/in war, vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll kann für die folgenden zehn Jahre auf Wunsch von jeder Person, die zum Zeitpunkt der Versammlung stimmberechtigtes Mitglied des Vereines war, beim/bei der Schriftführer/in des Vereines eingesehen werden.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

§ 11 Vorstand

11.1 Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schriftführer/in.

Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein alleine, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem der alleinvertretenden Vorstandsmitglieder.

Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Im Innenverhältnis gilt, dass für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 2.500 EUR (netto, ohne MwSt.) die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.

Die Kumulation von Ämtern ist ausnahmsweise, und nur sofern geeignete Personen nicht gefunden werden, zulässig. Der Vorstand muss jedoch in jedem Fall aus mindestens drei Personen bestehen.

11.2 Sofern einzelne Vorstandsämter nicht oder nur im Wege der Ämterkumulation besetzt werden konnten, soll der Vorstand vor Ablauf seines ersten Amtsjahres prüfen, ob sich zwischenzeitlich geeignete Personen für die vakanten Ämter finden lassen. In jedem Fall soll der Vorstand für die erste ordentliche Mitgliederversammlung nach seiner Wahl eine Nachwahl für die vakanten Ämter ansetzen und durchführen lassen.

11.3 Die Positionen der Beisitzer/innen können, sofern geeignete Personen zur Kandidatur nicht gefunden werden, unbesetzt bleiben.

11.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist ohne Beschränkung der Zahl der Amtszeiten möglich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Amtszeit des Vorstandes dauert ggf. über zwei Jahre hinaus bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf des zweiten Amtsjahres. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet spätestens mit der Neuwahl eines Amtsnachfolgers.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann, für die Zeit bis zur Neuwahl/Nachwahl im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, vom Vorstand aus den Reihen des Vorstandes ein/e kommissarische/r Vertreter/in berufen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

11.5 Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder dauert maximal bis zum Ende der regulären Amtszeit des Gesamtvorstandes. Mithin ist im regelmäßigen Turnus von zwei Jahren jeweils der gesamte Vorstand neu zu wählen bzw. in seinem Amt zu bestätigen.

11.6 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereines werden, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens einem Jahr die Mitgliedschaft innehat.

11.7 Für die Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist ein aus mindestens zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Die Benennung des Wahlausschusses erfolgt bei einfachem Aufruf durch Zustimmung per Handaufheben. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht einzeln gewählt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst kandidieren. Der Wahlausschuss übernimmt für die Dauer der Wahlhandlungen die Versammlungsleitung und leitet die gesamte Wahl, insbesondere die Sammlung von Wahlvorschlägen, das Austeilen, Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel bei geheimer Wahl, die Abstimmung bei Wahl durch Handaufheben und die Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

11.8 Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern des Vereines bis zur endgültigen Aufstellung der Liste der kandidierenden Mitglieder eingereicht oder vorgebracht werden. Zur Kandidatur vorgeschlagene Mitglieder müssen sich auf Nachfrage des/der Wahlleiters/in zur Kandidatur ausdrücklich bereit erklären. Gewählte Personen müssen auf Nachfrage des/der Wahlleiters/in die Wahl ausdrücklich annehmen.

11.9 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse für alle Angelegenheiten des Vereines zu, welche durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Führung der Geschäfte des Vereines und dessen Vertretung nach außen

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH Satzung

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Ausarbeitung von Statuten, Anträgen, Vereinsordnungen und Beschlussvorlagen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Verleihung von Ehrungen
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes, Führung der Bücher und Erstellung des Jahresabschlusses
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- 11.10 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann besondere Aufgaben auch an Mitglieder verteilen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereines und seiner Abteilungen kann der Vorstand Ordnungen, wie z. B. eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung oder eine Jugendordnung erlassen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 11.11 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand tagt nach Bedarf, sollte aber, sofern dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen, spätestens alle zwei Monate zusammenkommen. Regelungen zur Einberufung, Tagesordnung etc. kann der Vorstand bei Bedarf in einer eigenen Geschäftsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist, treffen.
- 11.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzend/e oder sein/e Stellvertreter/in oder der/die Schatzmeister/in, anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern nicht in dieser Satzung oder einer der gegebenen Ordnungen etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder der Gegenstand der Abstimmung als abgelehnt. Insbesondere sofern bei Vorstandsbeschlüssen Einstimmigkeit im Sinne des § 4.5 dieser Satzung erforderlich ist, kann die Stimmabgabe, sofern keines der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes diesem ausdrücklich widerspricht, auch telefonisch oder durch schriftliche Erklärung erfolgen, insbesondere bei Verhinderung der Teilnahme an der Vorstandssitzung.
- 11.13 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ferner soll das Protokoll Angaben über die Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung enthalten.
- 11.14 Alle Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich und dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, sofern nicht ein anders lautender Beschluss des Vorstandes vorliegt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. dem jeweiligen Protokollanten zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg oder per eMail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.
- 11.15 Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Vereinsmitglieder sind als Gäste zu den Vorstandssitzungen zuzulassen.
- 11.16 Außerhalb von regulären Wahlen können Vorstandsmitglieder auf Antrag, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen, im Sinne von § 10.3 dieser Satzung stimmberechtigten, Mitglieder, abberufen werden.
- 11.17 In besonderen Ausnahmefällen, wo für das Vereinsleben, außerhalb des unmittelbaren sportlichen Bereichs, erforderliche Aufgaben nicht durch ehrenamtlich helfende Personen erledigt werden können, ist es dem Vorstand gestattet, Aufträge gegen Bezahlung zu vergeben. Hierbei dürfen die voraussichtlich anfallenden Ausgaben, im Falle von dauerhaften Tätigkeiten, die Größenordnung von maximal zwei sogenannten Minijobs pro Jahr, im Falle von punktuellen Tätigkeiten die Grenzen des § 11.1 dieser Satzung, nicht überschreiten.

§ 12 Vereinsjugend und Jugendrat

- 12.1 Die Versammlung der Jugendtrainer/innen sowie des/der Jugendleiters/in bzw. deren/dessen Stellvertreter/in ist berechtigt, zu ihrer Entlastung und Unterstützung bei der Gestaltung der Jugendarbeit des Vereines, einen Jugendrat einzusetzen.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

- 12.2 Die Anzahl der Mitglieder des Jugendrates bzw. die Art und Weise der Benennung oder Wahl der Mitglieder obliegt der jeweiligen Versammlung der Jugendtrainer/innen sowie des/der Jugendleiters/in bzw. dessen Stellvertreters/in.
- 12.3 Der/Die Jugendleiter/in bzw. deren/dessen Stellvertreter/in haben regelmäßig auf Vorstandssitzungen über die Arbeit der Jugendleitung bzw. des Jugendrates bzw. über Aktivitäten und Entwicklungen innerhalb der Jugendmannschaften und über Veranstaltungen und Aktivitäten der Vereinsjugend Bericht zu erstatten.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung und Unterstützung bei der Gestaltung des Vereineslebens, Ausschüsse einzusetzen. Ein Mitglied eines Ausschusses muss nicht zugleich Vorstandsmitglied sein. Die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung dieser Ausschüsse werden durch den Vorstand bestimmt. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage: Verwaltungs- und Finanzausschuss, Sportausschuss, Festausschuss. Die Mitglieder der Ausschüsse können zur Teilnahme an Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 14 Revisoren/innen

- 14.1 Die Revisoren/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung hat mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu erfolgen, jedenfalls aber immer rechtzeitig vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Revisoren/innen haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Revisoren/innen sein.
- 14.2 Sollten die Positionen der Vereinsrevisoren/innen mangels geeigneter Personen nicht besetzt werden können, hat der Vorstand in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Mitgliederversammlung in ausführlicher und transparenter Form über die wirtschaftliche und sonstige Geschäftsführung durch den Vorstand des abgelaufenen Geschäftsjahres informiert wird. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall, zusätzlich zur Information durch den Vorstand, anstelle der Wahl von Revisoren/innen eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

Jedenfalls sollte der Vorstand bemüht sein, die Positionen der Vereinsrevisoren/innen so bald wie möglich zu besetzen.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 15.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 15.3. Den Organen des Vereines, allen mitarbeitenden Personen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 15.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

- 16.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 16.2 Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten oder in geeigneter Weise bekannt zu machen. Mitgliedern ist auf Nachfrage Gelegenheit zu geben, im Zusammenhang mit Anträgen auf Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszweckes, ab dem Zeitpunkt der Einladung bis zur Versammlung, Einsicht in die den jeweiligen Anträgen zugrundeliegenden Textentwürfe zu nehmen.
- 16.3 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 16.4 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 16.5 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des Zweckes des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Kelsterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Verfasser der Satzung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung dem zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Registergericht zur Genehmigung zuzuleiten. Vorbehaltlich der ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung durch die zuletzt genannten Stellen tritt die Satzung unmittelbar nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

Diese Satzung wurde verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 16. Juni 2023 im Bürgerhaus Kelsterbach.

Kelsterbach, den 16. Juni 2023

Unterschriften der amtierenden Vorstandsmitglieder:

krankheitsbedingt mittelfristig Unterschrift nicht möglich

Lukas Laun, Vorsitzender/Schriftführer

Ronald Kieweg, Schatzmeister

Andreas Loos, Geschäftsführer

Daniel Niedermann, Sportlicher Leiter

Frank Börner, Jugendleiter

Andreas Groß, stellv. Jugendleiter

Jochen Zweschper, Soma-Leiter

Wolfgang Wilde, Beisitzer

Nachfolgend:

Schreiben des Amtsgerichts Darmstadt, Registergericht, vom
21.2.2023 mit verschiedenen Änderungsvorgaben

zu den §§ 5.4, 5.7, 10.5, 10.8

Amtsgericht Darmstadt - Registergericht -



Amtsgericht Darmstadt, Postfach 110951, 64224 Darmstadt

Herrn
Lukas Laun
Humboldtstraße 5
65451 Kelsterbach

Aktenzeichen (bitte stets angeben): **VR 80231 Fall: 10**

Telefon: (06151) 992 - 4825

Fax: +49611/327618082

**Einsicht und Datenabruf kostenfrei unter
www.handelsregister.de**

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Datum: 21.02.2023

Vereinsregistersache des 1.Fußball-Club Viktoria 07, Kelsterbach

Sehr geehrter Herr Laun,

der von Ihnen mit Schreiben vom 31.05.2022 (Eingang bei Gericht am 23.01.2023) beantragten Eintragung in das Vereinsregister stehen folgende Hindernisse entgegen:

§ 5.4 und § 5.7 geht bzgl. der Vertretung von Minderjährigen in der Regel durch einen Erziehungsberechtigten aus. Das Gesetz verlangt aber grds. die Vertretung durch beide Erziehungsberechtigte, sofern beide Elternteile erziehungsberechtigt sind. Die Satzung muss daher geändert werden; statt "einer gesetzlichen Vertretung" "des gesetzlichen Vertreters" und "(i.d.R. eines Elternteils)" ersatzlos streichen.

§ 10.5 und § 10.8 bezeichnet die Lokalzeitung namentlich, dies ist korrekt und notwendig. Der Zusatz "derzeit" muss jedoch entfernt werden, da die Satzung konkret vorgeben muss in welcher Lokalzeitung die Bekanntmachung erfolgt.

Es muss immer einer Minderheit aller Mitglieder möglich sein, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Von diesem Recht können nicht bestimmte Mitgliedergruppen (z.B. Jugendliche, fördernde Mitglieder, außerordentliche Mitglieder) durch Satzung ausgeschlossen werden. In **§ 10.8** muss daher "zum Zeitpunkt der Aufforderung stimmberechtigt" ersatzlos gestrichen werden.

§§ 5.4, 5.7, 10.5 und zwei Änderungen in § 10.8 sind durch die Mitgliederversammlung zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die eingereichte Neufassung der Satzung ist durch Beschluss entsprechend den obigen Vorgaben anzupassen. Die nachgebesserte Fassung ist durch Beschluss der

64283 Darmstadt · Mathildenplatz 12
Telefon (06151) 992 - 0 · Telefax +49611/327618082

Sprechzeiten: Montag - Freitag, 09:00 - 12:00 Uhr

 **DIGITALER
SERVICE POINT**
DER HESSISCHEN JUSTIZ

0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Die Einladung hat die zu ändernden §§ anzukündigen. Der Beschluss hat das Abstimmungsergebnis in Zahlen anzugeben. Er ist in einem Protokoll niederzulegen, welches von der/den von der Satzung dafür vorgesehenen Person/en zu unterzeichnen ist. Besteht hierzu keine Satzungsregel unterzeichnet der Protokollführer. Das Protokoll muss die geänderten §§ wortwörtlich enthalten. Der Beschluss ist in Abschrift zusammen mit dem neuen Wortlaut der Satzung einzureichen.

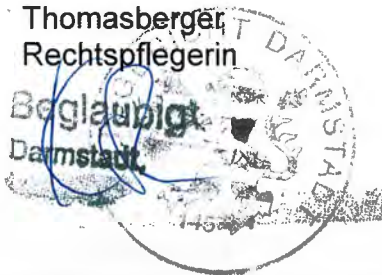
Ferner fehlt die **Anmeldung** der Neufassung der Satzung noch durch ein weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Diese muss ebenfalls in öffentlich beglaubigter Form (Unterschriftsbeglaubigung durch ein hessisches Ortsgericht oder Notar) eingereicht werden.

Sie werden gebeten, dieses Schreiben innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu erledigen oder eventuelle Hinderungsgründe hierher mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomasberger,
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Darmstadt



Neben dem Schreiben des Amtsgerichts vom 21.2.2023 waren, bereits Mitte 2022, im Verlaufe eines Telefonates mit dem Finanzamt Groß-Gerau, von diesem folgende Anpassungen gefordert worden:

zu den §§ 2.1

"sportlichen Veranstaltungen" anstelle von "geselligen Veranstaltungen" bzw.

und 2.3

"sportlichen Aktivitäten" anstelle von "geselligen Aktivitäten"

Nachfolgend:

Neufassung der Satzung des 1. FC Viktoria 07 e. V.

wie auf der Mitgliederversammlung vom 28.4.2022 beschlossen

dabei farblich hervorgehoben die, durch Finanzamt bzw. Amtsgericht,
zur Änderung angeforderten Stellen

Amtsgericht - zu den §§ 5.4, 5.7, 10.5, 10.8

Finanzamt - zu den §§ 2.1, 2.3

1. FUSSBALL-CLUB VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH

Satzung

Präambel

Die Mitglieder des 1. Fußball-Club Viktoria 07 e. V. Kelsterbach (im Weiteren nur noch 'Verein' genannt) sind der festen Überzeugung, dass keinem Menschen wegen des Geschlechtes, des religiösen Bekenntnisses, der Hautfarbe, der ethnischen Abstammung, der körperlichen Leistungsfähigkeit, der sexuellen Orientierung oder sonstiger Verschiedenheiten ein Vorteil oder ein Nachteil entstehen darf.

Die Mitglieder des Vereines haben den festen Willen, durch das Auftreten des Vereines nach außen und nach innen und durch jegliche Aktivitäten des Vereines, einen Beitrag zum friedlichen und gleichberechtigten Miteinander von Menschen zu leisten.

In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaften

1.1 Der Verein führt gemäß Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt (VR 80231) den Namen

1. Fußball-Club Viktoria 07

und den Zusatz **e. V. Kelsterbach** zum Namen. (Kurzform: 1. FC Viktoria 07 Kelsterbach)

Der Verein wurde am 22. September 1907 in Kelsterbach gegründet und hat sich 1946 neu konstituiert.

1.2 Der Sitz des Vereines ist Kelsterbach.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein ist Mitglied im Hessischen Fußball-Verband e. V. und im Landessportbund Hessen e. V. Als Mitglied dieser Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereines

2.1 Zweck des Vereines ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Sportes durch die Mitglieder des Vereines, insbesondere des Fußballsportes, nicht zuletzt als Element gesellschaftlicher Integration, sowie die Ausbildung und Betreuung der Jugend im Rahmen der Vereinsarbeit und allgemein die Förderung des Gemeinschaftslebens durch Ausrichtung von und Beteiligung an **geselligen** Veranstaltungen.

2.2 Der Verein wendet sich, auch in Anlehnung an entsprechende Zielsetzungen der Dachverbände, wie Deutscher Fußballbund, Hessischer Fußball-Verband oder Landessportbund Hessen, ausdrücklich gegen jegliche rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen, homophoben oder antidemokratischen Äußerungen und Handlungen sowie gegen jegliche Art von Gewalt. Der Fairplay-Gedanke steht bei allen sportlichen und geselligen Unternehmungen des Vereines im Vordergrund. Der Verein verfolgt keine politischen oder weltanschaulichen Zwecke.

2.3 Der Verein hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfveranstaltungen, insbesondere Fußballspiele, durch. An durch den Verein organisierten **sportlichen oder geselligen** Aktivitäten sollen grundsätzlich auch Personen teilnehmen dürfen, die nicht Mitglied des Vereines sind. Die regelmäßige und auf Dauer angelegte Teilnahme am Trainings- oder Spielbetrieb erfordert, spätestens nach einer angemessenen Probezeit, den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH

Satzung

Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern üben diese ehrenamtlich aus.

- 3.3 Unbeschadet dieser grundsätzlich ehrenamtlichen Ausrichtung ist es dem Vorstand gestattet, für Aufgaben, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten oder für die keine ehrenamtliche Hilfe gefunden werden kann, entgeltliche Anstellungsverhältnisse einzugehen, z. B. über einen sogenannten Minijob, oder Projektaufträge gegen Bezahlung zu vergeben. Derartige kostenpflichtige Anstellungen oder Beauftragungen bedürfen eines vorherigen einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
- 3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der öffentlichen Hand, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde sowie Spenden von privaten oder juristischen Personen dürfen nur für die vorgeschriebenen Vereinszwecke Verwendung finden.

§ 4 Mehrheiten, Abstimmungen und Wahlen

Zur Vermeidung von Auseinandersetzungen über die unterschiedliche Auslegung bestimmter in dieser Satzung verwendeter Begriffe werden für den Geltungsbereich dieser Satzung Definitionen vorangestellt:

- 4.1 Eine einfache Mehrheit bei mehreren zur Abstimmung oder Wahl stehenden Möglichkeiten ist dann gegeben, wenn eine einzelne Möglichkeit mehr Stimmen auf sich vereinigen konnte als *jede einzelne* andere. Eine einfache Mehrheit bei nur einer zur Abstimmung stehenden Möglichkeit ist dann gegeben, wenn mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden.
- 4.2 Eine absolute Mehrheit ist gegeben, wenn eine einzelne zur Abstimmung oder Wahl stehende Möglichkeit mehr Stimmen bekommen hat als *alle anderen zusammen*. Dies ist dann gegeben, wenn jene mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- 4.3 Eine qualifizierte Mehrheit bedeutet, dass eine bestimmte, von 50% verschiedene Mehrheit überschritten sein muss, z. B. zwei Drittel oder drei Viertel aller abgegebenen Stimmen.
- 4.4 Für die Feststellung von Stimmenmehrheiten ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben unberücksichtigt. Ungültig abgegebene Stimmen bleiben ebenfalls unberücksichtigt.
- 4.5 Ein Vorstandsbeschluss ist dann einstimmig erfolgt, wenn mindestens alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes diesen Beschluss ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen gefasst haben.

§ 5 Mitglieder und Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein führt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 5.2 Ordentliches Mitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Ziele des Vereines unterstützen. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- 5.3 Der Vorstand kann durch Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern, die sich herausragende Verdienste um den Verein, bei der Unterstützung des Vereineszweckes oder im Sport im Allgemeinen erworben haben, besondere Ehrungen zuteilwerden lassen. Näheres dazu kann der Vorstand in einer Ehrenordnung festlegen.
- 5.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft, in der sich die anmeldende Person oder Personengesellschaft zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Beschränkt geschäftsfähige Personen, insbesondere Minderjährige, bedürfen zusätzlich der Unterschrift **einer gesetzlichen Vertretung (i. d. R. eines Elternteils)**. Sofern der Verein ein einheitliches Formular als Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung zur Verfügung stellt, ist dieses bindend zu verwenden. Bei Antragstellung ist ein Dauerauftrag zur Bezahlung des Mitgliedesbeitrages von dem Mitglied einzurichten. Die Mitgliedschaft wird mit Eingang der ersten Beitragszahlung (bei Jugendlichen zusätzlich der Aufnahmegebühr) wirksam. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen das Mitglied von der Pflicht zur Einrichtung des Dauerauftrages zu befreien.
- 5.5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Hierzu ist die mündliche Erklärung oder schlüssige Handlung eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes ausreichend. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung oder Form, es besteht auch kein Anspruch der antragstellenden Person oder Personengesellschaft auf Begründung der Ablehnung.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

- 5.6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.7 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an die Geschäftsstelle des Vereines oder an die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n oder die/den Schatzmeister/in zu richten. Hilfsweise darf der Vorstand auch die Abmeldung via eMail, Chat oder schlüssige Erklärung (die dann mindestens in einer Aktennotiz zu dokumentieren ist) akzeptieren. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung mindestens von einer gesetzlichen Vertretung (i. d. R. einem Elternteil) zu unterschreiben.
- Ausnahmen von den in diesem Absatz beschriebenen Fristen gelten für:
- Minderjährige - hier kann der Austritt auch zum Halbjahresende (30. Juni), mit verkürzter Fristsetzung von einem Monat, erklärt werden und
 - Aktive Spieler/innen - hier kann der Austritt ohne Fristwahrung zum Ende des Monats erklärt werden, in dem der/die Spieler/in den Verein verlässt.
- 5.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann nur nach schriftlichem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich, unter Setzung einer angemessenen Frist, aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.
- Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereines oder seine Vereinssatzung, bei grob unsportlichem Verhalten, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines, bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als einem Jahr oder Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder bei in anderer Form vereinschädigendem Verhalten oder wenn in der Person des Mitgliedes ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- 5.9 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen an den Verein mehr als ein Jahr im Rückstand ist und auch nach zweifacher schriftlicher Erinnerung (davon mindestens eine per einfachem Brief - ansonsten per eMail) nicht gezahlt hat.
- Sofern ein Mitglied per eMail oder brieflich nicht mehr erreichbar ist, kann der Ausschluss ohne weitere Erinnerung erfolgen, sofern das Mitglied mehr als zwei Jahre mit seinen Beitrags- oder sonstigen Zahlungen in Verzug ist.
- Da der Mitgliedsbeitrag eine Bringschuld ist, gerät das Mitglied automatisch in Verzug, sobald der Beitrag nicht bis zum Ende eines Beitragsmonates beim Verein eingegangen ist, ohne weitere Rechnungslegung oder Erinnerung.
- 5.10 Gegen einen einstimmigen Vorstandsbeschluss auf Ausschluss kann das Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Hierzu ist von diesem Mitglied fristgerecht, siehe Einladung zur Mitgliederversammlung, ein entsprechender schriftlicher Antrag zu dieser Mitgliederversammlung zu stellen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Sofern ein solcher Antrag nicht zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung eingegangen ist, gilt der Ausschluss als rechtsgültig.
- 5.11 Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beitragsanteilen ist bei Beendigung der Mitgliedschaft in jedem Falle ausgeschlossen.
- 5.12 Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden, Gegenstände unverzüglich an den Vorstand herauszugeben. Dazu gehören insbesondere Pokale, Urkunden, Wimpel und sonstige Siegpokale oder Freundschaftsgaben, die von mehr als einem Mitglied des Vereines errungen/empfangen worden sind, ferner Banner und Fahnen aus dem Eigentum des Vereines sowie alle sonstigen Gegenstände, die nach Art und Bestimmung dem Eigentum des Vereines zuzurechnen sind. Bei Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand abschließend.
- 5.13 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

§ 6 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- 6.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereines zu wahren sowie die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, einzuhalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen und, bei Kindern und Jugendlichen, bei der Aufnahme die in der Satzung bzw. der Beitragsordnung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 6.2 Die Mitglieder werden in einer elektronischen oder papierhaften Kartei geführt. Der Inhalt dieser Mitgliederdatei darf ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Vereines, z. B. zur Meldung gegenüber den Dachverbänden oder der Stadt Kelsterbach, verwendet werden. Die Datei ist mit der gebotenen Sorgfalt unter Verschluss zu halten und gemäß den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen. Der Verein ist auf Nachfrage verpflichtet, Mitgliedern darüber Auskunft zu geben, welche persönlichen Daten der Verein von ihnen speichert und wozu diese Daten verwendet werden.
- 6.3 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines nach Absprache mit dem Vorstand zu nutzen und in den Abteilungen des Vereines Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, Vorschläge zu machen oder Anträge zu stellen, soweit sie den Interessen des Vereines dienen. Diese Vorschläge oder Anträge sind in einer der nächsten Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen zu behandeln.
- 6.4 Die Mitglieder sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- 6.5 Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben nach besten Kräften unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Mithilfe/Mitarbeit bei Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet oder an denen sich der Verein beteiligt. Die Mitglieder sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch gegenseitig unterstützen.
- 6.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereines, seinen Mitgliedern oder seiner Idee schaden könnte.
- 6.7 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der Gemeinde erlassene Hausordnung sowie die vom Landessportbund erlassene Sportordnung zu beachten.
- 6.8 Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, kann der Vorstand, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, mit einfacher Mehrheit, folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängen:
- a) Verwarnungen
 - b) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb
 - c) Platz- und Hausverbote
 - d) Suspendierung von Vereinsämtern

Entsteht dem Verein durch das Verhalten eines Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 7 Versicherungsschutz und Haftungsausschluss

Die Mitgliedschaft im Verein entspricht dem persönlichen Wunsch des einzelnen Mitgliedes, sich in der Gemeinschaft der Mitglieder im Sinne des Vereines zu betätigen. Jedes Mitglied trägt selbst das Risiko eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der aus dieser Betätigung, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, im Rahmen von Veranstaltungen und dergleichen entstehen kann. Vom Verein wird für solche Schäden keinerlei Haftung übernommen, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- 8.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen und vom Vorstand in einer Beitrags- und Gebührenordnung zu fassen ist.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

- 8.2 Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen teilweise oder vollständige, befristete oder dauerhafte Befreiungen von der Aufnahmegebühr bzw. vom Mitgliedsbeitrag zu gewähren.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung darf, zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines, die Erhebung einer Sonderumlage bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages je Mitglied beschließen. Diese Sonderumlage darf höchstens einmal pro Jahr erhoben werden.
- 8.4 Die Beitrags- und Gebührenordnung darf eine nach Mitgliedsgruppen differenzierte Beitrags- und Gebührenstaffelung vorsehen.
- 8.5 Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, ohne vom Vorstand befreit worden zu sein, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliederrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, bestehend aus
Vorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Stellvertretende/r Schatzmeister/in, Schriftführer/in, Stellvertretende/r Schriftführer/in, Geschäftsführer/in, Stellvertretende/r Geschäftsführer/in, Sportliche/r Leiter/in, Stellvertretende/r Sportliche/r Leiter/in, Jugendleiter/in, Stellvertretende/r Jugendleiter/in, Soma-Leiter/in, Stellvertretende/r Soma-Leiter/in, bis zu sechs Beisitzer/innen
- die Revisoren/innen
- der Jugendrat
- die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem/er Stellvertreter/in. Bei Verhinderung auch der/des Stellvertretenden Vorsitzenden ist durch den Vorstand aus dem übrigen Vorstand ein Versammlungsleiter zu bestimmen. Dem Vorstand ist, nicht nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden oder seines/r Stellvertreter/s/in, in jedem Fall freigestellt, ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied des Vereines zur Versammlungsleitung vorzuschlagen. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl, Bestätigung und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren/innen
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes bzw. der einzelnen Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung, die Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereines
- Prüfung und ggf. Abänderung von durch den Vorstand beschlossenen Vereinsordnungen

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- 10.3 In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zeitpunkt der Abstimmung seit mindestens 90 Tagen die Mitgliedschaft innehaben und mit ihren Beitragszahlungen bzw. sonstigen dem Verein geschuldeten Zahlungen nicht in Verzug sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied auch bei der Ausübung des Stimmrechtes ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Bevollmächtigung ist dem/der Versammlungs-

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH

Satzung

leiter/in spätestens zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen; der/die Versammlungsleiter/in hat solche Vertretungen zu Beginn der Versammlung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen; ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- 10.4 Bei Beschlussfassungen über die Entlastung des Vorstandes ist dieser von der Abstimmung ausgeschlossen. Bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.
- 10.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, bis spätestens zum 30. Juni des folgenden Jahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 25 Kalendertagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes einberufen. Die Einladung ergeht per einfachem Brief oder eMail an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift/eMail-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens 30 Kalendertage vor der Versammlung zur Post gegeben werden bzw. per eMail abgesandt werden. Die Einberufung kann ersatzweise auch durch mindestens zweimalige Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat (derzeit 'Kelsterbach Aktuell'), erfolgen; hierbei ist eine Frist von 30 Kalendertagen für die erste und von 14 Kalendertagen für die zweite Veröffentlichung einzuhalten. Der Zugang der Einladung gilt als erfolgt: am dritten Kalendertag nach Einlieferung bei der Post oder am dritten Kalendertag nach Absendung der eMail oder am Kalendertag nach der erstmaligen Veröffentlichung in der Lokalzeitung.
- 10.6 Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Dazu kann jedes Mitglied bis spätestens 10 Kalendertage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per eMail die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge sind entweder an die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in oder den/die Schriftführer/in zu senden. Der/Die Versammlungsleiter/in gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung bekannt. Über die endgültige Tagesordnung beschließen die stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung.

Über Tagesordnungspunkte, die nicht auf der vom Vorstand in der Einladung vorgeschlagenen Tagesordnung stehen, kann nur zusätzlich beschlossen werden, wenn diese Punkte keine Satzungsänderungen oder die Zweckänderung oder Auflösung des Vereines beinhalten und die Mitgliederversammlung die Beratung dieser Punkte beschließt.

- 10.7 Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge können in keinem Falle Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereines betreffen.
- 10.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der zum Zeitpunkt der Aufforderung stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand schriftlich, unter Angabe des Grundes in ein und derselben Sache, dazu auffordert.

Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einberufen. Hierfür gelten dieselben Verfahrensregeln und Fristen, als würde der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Die Ladungsfrist ist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf 15 Kalendertage verkürzt. Die Einladung ergeht per einfachem Brief oder eMail an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift/eMail-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens 20 Kalendertagen vor der Versammlung zur Post gegeben werden bzw. per eMail abgesandt werden. Die Einberufung kann ersatzweise auch durch mindestens zweimalige Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat (derzeit 'Kelsterbach Aktuell'), erfolgen; hierbei ist eine Frist von 20 Kalendertagen für die erste Veröffentlichung einzuhalten. Der Zugang der Einladung gilt als erfolgt: am dritten Kalendertag nach Einlieferung bei der Post oder am dritten Tag nach Absendung der eMail oder am dritten Kalendertag nach der erstmaligen Veröffentlichung in der Lokalzeitung.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH Satzung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung tagen. In der Einladung sind die Gründe für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben. Soweit hier nicht anders bestimmt, gelten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung dieselben Regeln dieser Satzung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

- 10.9 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Pressevertreter zulassen. Dieser Zulassung kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall mit einfacher Mehrheit widersprechen.
- 10.10 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Während der Mitgliederversammlungen herrscht Rauchverbot im Versammlungsraum.
- 10.11 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes bzw. der einzelnen Vorstandsmitglieder zu erstatten. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren/innen vorzunehmen.
- 10.12 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Eine identische Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen gilt als Ablehnung.
- 10.13 Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.14 Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht/Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 10.15 Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, durch Handaufheben. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen.
- Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag/Wahlvorgang.
- 10.16 Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat.
- 10.17 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist danach derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat; besteht danach Stimmgleichheit, findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern statt. Besteht auch nach diesem Wahlgang noch Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 10.18 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Schriftführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, sowie die Angabe, ob Gewählte ihre Wahl angenommen haben. Bei Satzungsänderungen ist die geänderte Satzung als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in oder dem/der jeweiligen Protokollanten/in, vom/von der Versammlungsleiter/in und, sofern diese/r nicht Versammlungsleiter/in war, vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll kann für die folgenden zehn Jahre auf Wunsch von jeder Person, die zum Zeitpunkt der Versammlung stimmberechtigtes Mitglied des Vereines war, beim/bei der Schriftführer/in des Vereines eingesehen werden.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

§ 11 Vorstand

11.1 Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schriftführer/in.

Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein alleine, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem der alleinvertretenden Vorstandsmitglieder.

Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Im Innenverhältnis gilt, dass für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 2.500 EUR (netto, ohne MwSt.) die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.

Die Kumulation von Ämtern ist ausnahmsweise, und nur sofern geeignete Personen nicht gefunden werden, zulässig. Der Vorstand muss jedoch in jedem Fall aus mindestens drei Personen bestehen.

11.2 Sofern einzelne Vorstandsämter nicht oder nur im Wege der Ämterkumulation besetzt werden konnten, soll der Vorstand vor Ablauf seines ersten Amtsjahres prüfen, ob sich zwischenzeitlich geeignete Personen für die vakanten Ämter finden lassen. In jedem Fall soll der Vorstand für die erste ordentliche Mitgliederversammlung nach seiner Wahl eine Nachwahl für die vakanten Ämter ansetzen und durchführen lassen.

11.3 Die Positionen der Beisitzer/innen können, sofern geeignete Personen zur Kandidatur nicht gefunden werden, unbesetzt bleiben.

11.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist ohne Beschränkung der Zahl der Amtszeiten möglich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Amtszeit des Vorstandes dauert ggf. über zwei Jahre hinaus bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf des zweiten Amtsjahres. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet spätestens mit der Neuwahl eines Amtsnachfolgers.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann, für die Zeit bis zur Neuwahl/Nachwahl im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, vom Vorstand aus den Reihen des Vorstandes ein/e kommissarische/r Vertreter/in berufen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

11.5 Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder dauert maximal bis zum Ende der regulären Amtszeit des Gesamtvorstandes. Mithin ist im regelmäßigen Turnus von zwei Jahren jeweils der gesamte Vorstand neu zu wählen bzw. in seinem Amt zu bestätigen.

11.6 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereines werden, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens einem Jahr die Mitgliedschaft innehat.

11.7 Für die Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist ein aus mindestens zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Die Benennung des Wahlausschusses erfolgt bei einfachem Aufruf durch Zustimmung per Handaufheben. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht einzeln gewählt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst kandidieren. Der Wahlausschuss übernimmt für die Dauer der Wahlhandlungen die Versammlungsleitung und leitet die gesamte Wahl, insbesondere die Sammlung von Wahlvorschlägen, das Austeilen, Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel bei geheimer Wahl, die Abstimmung bei Wahl durch Handaufheben und die Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

11.8 Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern des Vereines bis zur endgültigen Aufstellung der Liste der kandidierenden Mitglieder eingereicht oder vorgebracht werden. Zur Kandidatur vorgeschlagene Mitglieder müssen sich auf Nachfrage des/der Wahlleiters/in zur Kandidatur ausdrücklich bereit erklären. Gewählte Personen müssen auf Nachfrage des/der Wahlleiters/in die Wahl ausdrücklich annehmen.

11.9 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse für alle Angelegenheiten des Vereines zu, welche durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Führung der Geschäfte des Vereines und dessen Vertretung nach außen

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH Satzung

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Ausarbeitung von Statuten, Anträgen, Vereinsordnungen und Beschlussvorlagen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Verleihung von Ehrungen
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes, Führung der Bücher und Erstellung des Jahresabschlusses
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- 11.10 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann besondere Aufgaben auch an Mitglieder verteilen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereines und seiner Abteilungen kann der Vorstand Ordnungen, wie z. B. eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung oder eine Jugendordnung erlassen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 11.11 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand tagt nach Bedarf, sollte aber, sofern dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen, spätestens alle zwei Monate zusammenkommen. Regelungen zur Einberufung, Tagesordnung etc. kann der Vorstand bei Bedarf in einer eigenen Geschäftsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist, treffen.
- 11.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzend/e oder sein/e Stellvertreter/in oder der/die Schatzmeister/in, anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern nicht in dieser Satzung oder einer der gegebenen Ordnungen etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder der Gegenstand der Abstimmung als abgelehnt. Insbesondere sofern bei Vorstandsbeschlüssen Einstimmigkeit im Sinne des § 4.5 dieser Satzung erforderlich ist, kann die Stimmabgabe, sofern keines der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes diesem ausdrücklich widerspricht, auch telefonisch oder durch schriftliche Erklärung erfolgen, insbesondere bei Verhinderung der Teilnahme an der Vorstandssitzung.
- 11.13 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ferner soll das Protokoll Angaben über die Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung enthalten.
- 11.14 Alle Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich und dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, sofern nicht ein anders lautender Beschluss des Vorstandes vorliegt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. dem jeweiligen Protokollanten zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg oder per eMail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.
- 11.15 Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Vereinsmitglieder sind als Gäste zu den Vorstandssitzungen zuzulassen.
- 11.16 Außerhalb von regulären Wahlen können Vorstandsmitglieder auf Antrag, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen, im Sinne von § 10.3 dieser Satzung stimmberechtigten, Mitglieder, abberufen werden.
- 11.17 In besonderen Ausnahmefällen, wo für das Vereinsleben, außerhalb des unmittelbaren sportlichen Bereichs, erforderliche Aufgaben nicht durch ehrenamtlich helfende Personen erledigt werden können, ist es dem Vorstand gestattet, Aufträge gegen Bezahlung zu vergeben. Hierbei dürfen die voraussichtlich anfallenden Ausgaben, im Falle von dauerhaften Tätigkeiten, die Größenordnung von maximal zwei sogenannten Minijobs pro Jahr, im Falle von punktuellen Tätigkeiten die Grenzen des § 11.1 dieser Satzung, nicht überschreiten.

§ 12 Vereinsjugend und Jugendrat

- 12.1 Die Versammlung der Jugendtrainer/innen sowie des/der Jugendleiters/in bzw. deren/dessen Stellvertreter/in ist berechtigt, zu ihrer Entlastung und Unterstützung bei der Gestaltung der Jugendarbeit des Vereines, einen Jugendrat einzusetzen.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

- 12.2 Die Anzahl der Mitglieder des Jugendrates bzw. die Art und Weise der Benennung oder Wahl der Mitglieder obliegt der jeweiligen Versammlung der Jugendtrainer/innen sowie des/der Jugendleiters/in bzw. dessen Stellvertreters/in.
- 12.3 Der/Die Jugendleiter/in bzw. deren/dessen Stellvertreter/in haben regelmäßig auf Vorstandssitzungen über die Arbeit der Jugendleitung bzw. des Jugendrates bzw. über Aktivitäten und Entwicklungen innerhalb der Jugendmannschaften und über Veranstaltungen und Aktivitäten der Vereinsjugend Bericht zu erstatten.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung und Unterstützung bei der Gestaltung des Vereinslebens, Ausschüsse einzusetzen. Ein Mitglied eines Ausschusses muss nicht zugleich Vorstandsmitglied sein. Die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung dieser Ausschüsse werden durch den Vorstand bestimmt. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage: Verwaltungs- und Finanzausschuss, Sportausschuss, Festausschuss. Die Mitglieder der Ausschüsse können zur Teilnahme an Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 14 Revisoren/innen

- 14.1 Die Revisoren/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung hat mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu erfolgen, jedenfalls aber immer rechtzeitig vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Revisoren/innen haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Revisoren/innen sein.
- 14.2 Sollten die Positionen der Vereinsrevisoren/innen mangels geeigneter Personen nicht besetzt werden können, hat der Vorstand in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Mitgliederversammlung in ausführlicher und transparenter Form über die wirtschaftliche und sonstige Geschäftsführung durch den Vorstand des abgelaufenen Geschäftsjahres informiert wird. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall, zusätzlich zur Information durch den Vorstand, anstelle der Wahl von Revisoren/innen eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

Jedenfalls sollte der Vorstand bemüht sein, die Positionen der Vereinsrevisoren/innen so bald wie möglich zu besetzen.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 15.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 15.3. Den Organen des Vereines, allen mitarbeitenden Personen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 15.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

- 16.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 16.2 Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten oder in geeigneter Weise bekannt zu machen. Mitgliedern ist auf Nachfrage Gelegenheit zu geben, im Zusammenhang mit Anträgen auf Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszweckes, ab dem Zeitpunkt der Einladung bis zur Versammlung, Einsicht in die den jeweiligen Anträgen zugrundeliegenden Textentwürfe zu nehmen.
- 16.3 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 16.4 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 16.5 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des Zweckes des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Kelsterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Verfasser der Satzung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung dem zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Registergericht zur Genehmigung zuzuleiten. Vorbehaltlich der ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung durch die zuletzt genannten Stellen tritt die Satzung unmittelbar nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

Diese Satzung wurde verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 28. April 2022 im Bürgerhaus Kelsterbach.

Kelsterbach, den 28. April 2022

Unterschriften:

Lukas Laun, Vorsitzender/Schriftführer

Ronald Kieweg, Schatzmeister

Andreas Loos, Geschäftsführer

Daniel Niedermann, Sportlicher Leiter

Frank Börner, Jugendleiter

Andreas Groß, stellv. Jugendleiter

Jochen Zweschper, Soma-Leiter

Wolfgang Wilde, Beisitzer

Nachfolgend:

Aktuell gültige Satzung des 1. FC Viktoria 07 e. V.

in der Fassung vom 7.7.2000

Satzung des 1. FC Viktoria 07 Kelsterbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft des Vereins

- (1) Der am 22. September 1907 gegründete und 1946 wieder neu konstituierte Verein führt nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Rüsselsheim den Namen „1. Fußball-Club Viktoria 07 Kelsterbach“ (Kurzform: „1. FC Viktoria 07 Kelsterbach“) mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Kelsterbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Fußballverbandes e.V. und des Ladessportbundes Hessen e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins 1. FC Viktoria 07 Kelsterbach e.V. ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere Fußball, sowie die Betreuung der Jugend im Rahmen der Vereinsarbeit.
- (2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede(r) an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt für den Erwerb der Mitgliedschaft ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme (Antrag), in der sich der/die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/In die Gründe mitzuteilen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der gesetzliche Vertreter ist vor seiner Unterschriftsleistung darüber in Kenntnis zu setzen, dass er mit der Aufnahmeerklärung zugleich seine Mithaftung für die von dem beschränkt Geschäftsfähigen geschuldeten Mitgliedsbeiträge erklärt.
- (2) Zur Regelung der Ehrung von Vereinsmitgliedern und deren Ernennung zu Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand eine gesonderte Ehrenordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod;
 2. durch Austritt;
 3. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat (förmliche Ausschließung);
 4. durch Ausschließung mangels Interesses, die nur durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mah-

nung ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge oder Umlagen nicht entrichtet hat (Ausschließung mangels Interesses).

- (4) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (5) Der Beschluss über die förmliche Ausschließung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei dem erweiterten Vorstand einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Versammlung des erweiterten Vorstandes einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (6) Die Ausschließung mangels Interesses darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Ausschließung angedroht wurde. Der Beschluss über die Ausschließung mangels Interesses soll dem Mitglied innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung mitgeteilt werden.
- (7) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu entrichten. Außerdem kann der Verein von jedem neuen Mitglied für dessen Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr erheben. Zur Regelung der Erhebung und der Höhe von Beiträgen und Aufnahmegebühren beschließt der Vorstand eine gesonderte Beitragsordnung.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können nach mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 1. die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 2. Vorschläge zu machen oder Anträge zu stellen, soweit sie den Interessen des Vereins dienen. Diese Vorschläge oder Anträge sind in einer der nächsten Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen zu behandeln.
- (2) Die Mitglieder sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben nach besten Kräften unterstützen. Sie sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch gegenseitig unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seinen Mitgliedern oder seiner Idee schaden könnte.

- (5) Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragsleistung verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der Gemeinde erlassene Hausordnung sowie die vom Landessportbund erlassene Sportordnung zu beachten.

§ 6 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Schriftführer;
3. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem 2. Schriftführer, dem Kassierer, bis zu 3 Stellvertretenden Kassierern, dem Spielausschussvorsitzenden, dem Stellvertretenden Spielausschussvorsitzenden und bis zu 6 Beisitzern, dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter sowie dem Somaleiter;
4. mindestens zwei Revisoren

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung („Freitags-Anzeiger“ oder „Kelsterbach Aktuell“) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von drei Wochen einzuhalten. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind bis spätestens zehn Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge bekannt zu geben.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur zusätzlich beschlossen werden, wenn diese Punkte keine Satzungsänderungen oder die Zweckänderung oder Auflösung des Vereins beinhalten und die Mitgliederversammlung die Beratung dieser Punkte beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung (jährlich);
 2. die Wahl der Revisoren (jährlich);
 3. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (alle zwei Jahre);
 4. Satzungsänderungen;

5. die Erhebung von Umlagen;
 6. die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung seines Vermögens.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein solches Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
 - (5) Wahlen und Abstimmungen finden durch Zuruf/Handzeichen statt. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen.
 - (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. In ihr ist Vertretung durch ein anderes Mitglied auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Bevollmächtigung ist schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
 - (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Versammlungsleiter.
 - (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
 - (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Sie ist spätestens einen Monat nach Antragstellung einzuberufen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Mit der Beendi-

gung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Vorschlägen der Tagesordnung;
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes;
 3. Buchführung sowie Erstellung des Jahresberichts;
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme oder die Ausschließung eines Mitglieds;
 5. Festsetzung einer Ehren- und einer Beitragsordnung.
- In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes beantragen.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und/oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 2.500,- EURO die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentrifft und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Der Vorstand kann für besondere Angelegenheiten des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Vorstandsmitglieder können auch Mitglieder von Ausschüssen sein. Die Mitglieder der Ausschüsse können zu den Beratungen in der Vorstandssitzung hinzugezogen werden.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Für die Wahl und Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes gilt § 9 (1) und (2) dieser Satzung entsprechend. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
1. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen dessen förmlichen Ausschließung durch den Vorstand im Sinne des § 3 (3) Nr. 3 und (5) dieser Satzung;
 2. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
- (3) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Stellvertretenden Vorsit-

zenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt im Übrigen § 9 (5) und (6) dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Revisoren

- (1) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; die einmalige Wiederwahl der Revisoren ist zulässig. Vorstandsmitglieder nach § 7 Nr. 2 und 3 dieser Satzung können keine Revisoren sein. Im Übrigen gilt für die Wahl und Bestellung der Revisoren § 10 (1) dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen, der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und im Falle der ordnungsgemäßen Kassenführung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 12 Auflösung und Zweckänderung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen (siehe auch § 8 (3) Nr. 6, (7) 3 dieser Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kelsterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kelsterbach, den 7.7.2000

Unterschriften:

<i>Wolfgang Hardt</i>	<i>Udo Würz</i>	<i>Udo Germann</i>	<i>Horst Dreyer</i>	<i>Erich</i>
<i>Schermer</i>	<i>Alexander Leirich</i>	<i>Jochen Zweschper</i>		